

MIETVERTRAG - WOHNUNG 1. ETAGE

Zwischen Frau Doris Gimmi, Brunnenweg 3, 8450 Andelfingen, Tel. 052 317 22 40; als Vermieterin

und Herr/Frau; als MieterIn

ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1. Die Vermieterin überlässt dem MieterIn zur naturgemässen Benützung durch nicht mehr als 4 Personen die Wohnung in der 1. Etage der „Casa Lucertola“, 4 Strada del Roccolo, 6612 Ascona, bestehend aus:
 - Wohn/Esszimmer (2 Couch-Betten) mit Terrasse
 - Schlafzimmer (2 Betten)
 - Küche und Bad (Garten mit Pergola zur freien Benützung)
2. Die Miete beginnt am: ... April 2011ab 15 Uhr
und endet am: ... April 201110 Uhr.
3. Der Mietzins beträgt Fr.- pro Woche, resp. Fr. 110.- pro Tag und ist spätestens 30 Tage vor Antritt der Ferien mit beiliegendem Einzahlungsschein oder alternativ über E-Banking zu überweisen, da sonst der Anspruch auf garantierte Reservation entfällt.
4. Elektrischer Strom und allfällige Heizung sind im Mietzins inbegriffen. Telefon: Gesprächstaxen ablesen und Betrag in der Schatulle deponieren oder bei Wohnungsübergabe entrichten.
5. Der Mieter verpflichtet sich, die Wohnung sauber zu halten und in ordentlichem Zustand zurückzulassen. Die Endreinigung zu Fr. 90.- sowie die Waschkosten für die benützte Wäsche sind direkt an Frau Bacchetta (siehe Checkliste) zu entrichten.
6. Haustiere sind unerwünscht.
7. Zu den Möbeln und sonstigen Gegenständen ist Sorge zu tragen, Beschädigungen jeglicher Art, wie fehlendes oder zerbrochenes Geschirr, sowie jeder selbstverschuldete Schaden, z.B. Fenster, Rollläden, Klosett, Lavabo etc. sind der Vermieterin unverzüglich zu melden und angemessen zu entschädigen. Fehlende Inventargegenstände werden dem Mieter voll angerechnet.
8. Kann der/die MieterIn die vereinbarten Ferien nicht antreten, so hat er dies der Vermieterin möglichst frühzeitig zu melden. Er bleibt aber für den Mietzins haftbar, sofern nicht eine andere Vermietung während der vorgesehenen Zeit möglich ist. Wird die vereinbarte Mietzeit nicht ausgenützt, so ist gleichwohl der ganze Mietzins für die vereinbarte Mietzeit (Abs.2) zu entrichten.
9. Auf allfällige andere Hausbewohner ist Rücksicht zu nehmen.
10. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Diesen Vertrag (im Doppel) haben beide Parteien durch ihre Unterschrift anerkannt.

Die Vermieterin: der/die MieterIn

Ort: Andelfingen Ort:

Datum: Datum: